

**A N F R A G E** von Benedikt Gschwind (SP, Zürich) und Hedi Strahm (SP, Winterthur)

betreffend       Arbeitsbewilligungen IT - und andere Spezialisten und Spezialistinnen  
                  ausserhalb EU- oder Efta-Staaten (Drittstaaten)

---

Unternehmen lagern heute zunehmend ganze betriebswirtschaftliche Funktionsbereiche in eigene Gesellschaften im näheren (Nearshoring) oder fernerem Ausland (farshoring) aus oder übertragen sie im In- oder Ausland an Outsourcing-Unternehmen, die häufig global und auch für mehrere Unternehmen gleichzeitig aktiv sind.

Im Zusammenhang mit solchen Auslagerungen bzw. mit Outsourcing werden auch Arbeitskräfte in der Schweiz eingesetzt, die aus Ländern des so genannten zweiten Kreises, d.h. ausserhalb der EU- oder Efta-Staaten stammen. Die «Spielregeln» für solche Drittstaatenangehörige sind im Ausländergesetz (AuG) und in der Verordnung zum Ausländergesetz (VZAE) sowie auf Weisungsebene geregelt. Für viele Angehörige der IT-Branche mit festem Wohnsitz in der Schweiz, die teilweise auch von Spezialisten aus dem zweiten Kreis verdrängt werden, ist diese Entwicklung schwer verständlich.

Der Einsatz von Drittstaatenangehörigen ist kontingentiert, wobei die Kantone über Kontingente verfügen, welche u.U. durch die Freigabe von Kontingenten des Bundes ergänzt werden können. Dazu gilt es noch die Regelung für Drittstaatenangehörige im Rahmen des GATS-Abkommens zu beachten. Diese Verpflichtungen umfassen im Wesentlichen einen zeitlich befristeten Marktzutritt für firmeninternen Transfer von Führungskräften (A1 intra corporat-transfer) und hochqualifizierten Spezialistinnen und Spezialisten (A2 other essential persons). Diese Verpflichtungen sind im AuG und der VZAE mitenthalten, wenngleich sie dort nicht explizit als solche gekennzeichnet sind. Für die von den GATS-Verpflichtungen erfassten Erwerbstätigen-Kategorien (A1 und A2) gilt ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Arbeitsbewilligung, vorausgesetzt

- a) dass die entsprechenden Kontingente noch nicht ausgeschöpft sind;
- b) die Lohn- und Arbeitsbedingungen gem. Art. 22 AuG eingehalten werden;
- c) die Einschränkungen bezüglich beruflich und geografischer Mobilität beachtet werden.

In der Bewilligungspraxis wird dem Vernehmen nach praktisch nie explizit auf diese GATS-Regelungen Bezug genommen. Gleichwohl gilt, dass ein Rechtsanspruch nur für sie geltend gemacht werden kann, hingegen nicht für andere Drittstaatenangehörige, die allerdings das Grunderfordernis für die Zulassung zum CH-Arbeitsmarkt Spezialist/in, Führungskraft oder andere qualifizierte Arbeitskraft gleichwohl erfüllen müssen.

Der Bundesrat hat die Kontingente für aussereuropäische Beschäftigte mit Wirkung ab diesem Jahr halbiert. Aus Gründen des Inländervorrangs und der Beschäftigungssicherung in der Schweiz ist diese Massnahme nachvollziehbar. Andererseits beklagen viele Unternehmen das Fehlen von Spezialistinnen und Spezialisten. Trotz diesen Klagen sollten die Kontingente nicht leichtfertig gelockert werden.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen an den Regierungsrat:

### 1. Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 19 VZAE)

- Wie viele Bewilligungen sind für Angehörige aus Drittstaaten gemäss Art. 19 Abs. 1 VZAE im Rahmen der Höchstzahlen für den Kanton Zürich in den letzten vier Jahren erteilt worden? Wie verteilen sie sich auf Branchen und Berufe, unterteilt nach Arbeitsverträgen, Personalverleih und Entsendungen? Wie häufig sind Verlängerungen beantragt worden?
- Wie viele Bewilligungen sind für Angehörige aus Drittstaaten aus dem Kontingent des Bundes für den Kanton Zürich gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 VZAE im Kanton Zürich in den letzten vier Jahren erteilt worden? Wie verteilen sie sich auf Branchen und Berufe, unterteilt nach Arbeitsverträgen, Personalverleih und Entsendungen? Wie häufig sind Verlängerungen beantragt worden?
- Wie viele Bewilligungen sind für Angehörige aus Drittstaaten gemäss Art. 19 Abs. 4 Bst. a VZAE im Kanton Zürich in den letzten vier Jahren erteilt worden? Wie verteilen sie sich auf Branchen und Berufe, unterteilt nach Arbeitsverträgen, Personalverleih und Entsendungen? Diese Bewilligungen unterliegen keiner Kontingentierung, jedoch gelten der Vorrang von inländischen Arbeitskräften (Art. 21 AuG) sowie die übrigen arbeitsmarktlichen Bestimmungen.
- Wie viele Verstösse gegen Art. 22 (Lohn- und Arbeitsbedingungen) sind im Zusammenhang mit Kurzaufenthaltsbewilligungen ermittelt worden? Wird die Ausreise nach Ablauf der Bewilligungsdauer überprüft?

### 2. Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen (Art. 20 VZAE)

- Wie viele Bewilligungen sind für Angehörige aus Drittstaaten gemäss Art. 20 Abs. 1 VZAE im Rahmen der Höchstzahlen für den Kanton Zürich in den letzten vier Jahren erteilt worden? Wie verteilen sie sich auf Branchen und Berufe, unterteilt nach Arbeitsverträgen und Personalverleih? Wie häufig sind Verlängerungen beantragt worden?
- Wie viele Bewilligungen sind für Angehörige aus Drittstaaten aus dem Kontingent des Bundes für den Kanton Zürich gemäss Art. 20 Abs. 2 und 3 VZAE im Kanton Zürich in den letzten vier Jahren erteilt worden? Wie verteilen sie sich auf Branchen und Berufe, unterteilt nach Arbeitsverträgen und Personalverleih? Wie häufig sind Verlängerungen beantragt worden?
- Wie viele Verstösse gegen Art. 22 (Lohn und Arbeitsbedingungen) sind im Zusammenhang mit Kurzaufenthaltsbewilligungen ermittelt worden? Wird die Ausreise nach Abschluss der Bewilligungsdauer überprüft?

### 3. Fragen zu Abschnitt 4 VZAE: Abweichungen von Zulassungsvoraussetzungen

- Wie viele Bewilligungen sind - aufgeteilt nach Branchen und Berufen - unter dem Titel «Aus- und Weiterbildung mit Nebenerwerb» (Art. 38 VZAE) erteilt worden?
- Wie viele Bewilligungen sind - aufgeteilt nach Branchen und Berufen - erteilt worden unter dem Titel «Internationaler Austausch» (Art. 41 VZAE)?
- Wie viele Bewilligungen sind - aufgeteilt nach Branchen und Berufen - erteilt worden unter dem Titel «Betrieblicher Transfer in internationalen Unternehmen» (Art. 46 VZAE)?

4. Die Weisung des EJPD «Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit» sieht vor, dass Bewilligungen nur für Projektarbeit, nicht aber für Mitwirkung bei dauerhaften Tätigkeiten erteilt werden. In der Praxis zeigt sich insbesondere im Informatikbereich, dass die Abgrenzungen nicht immer einfach vorzunehmen sind. Wie wird eine missbräuchliche Verwendung des «Projektbegriffs» verhindert?
5. Die Unternehmen in der Schweiz, die solche Bewilligungen beantragen, behaupten, dass nicht genügend Spezialistinnen und Spezialisten in der Schweiz verfügbar sind. Wie werden die vorgeschriebenen Suchbemühungen der Antragsteller in der Schweiz geprüft? Was unternimmt der Regierungsrat, um genügend ausgebildete Fachkräfte mit festem Wohnsitz in der Schweiz für diese Tätigkeiten zu haben?

Benedikt Gschwind  
Hedi Strahm